

Satzung der Heimatortsgemeinde Hamruden (HOG-H)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Heimatortsgemeinschaft trägt den Namen „HOG-Hamruden“.
Die HOG-Hamruden hat ihren Sitz im Schloss Horneck, 74831 Gundelsheim am Neckar.
Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der HOG-Hamruden

Die HOG-Hamruden ist eine ideelle Heimatortsgemeinschaft und soll die siebenbürgisch-sächsischen Gemeinschaftsinteressen fördern und pflegen. Zweck der HOG-Hamruden ist die Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Caritative Unterstützung bedürftiger Einzelpersonen
- Förderung des landsmannschaftlichen Zusammenhalts
- Wahrung der Traditionen
- Pflege der Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland lebender Hamrudner zu ihrer Heimatstadt
- Förderung des deutschsprachigen Schulwesens
- Unterstützung der Kirchengemeinde in Hamruden
- Förderung von sozialen Einrichtungen
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben
- Sicherung und Erhaltung der materiellen und immateriellen Werte und Kulturgüter in der Heimat Siebenbürgen und in Deutschland
- Förderung der Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die HOG-Hamruden ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der HOG-Hamruden dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keiner Zuwendungen aus den Mitteln der Vereins.

Ausgaben, die für die HOG-Hamruden im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung getätigt wurden, werden erstattet.

Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zweck der HOG-Hamruden fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, welche die Satzung der HOG-Hamruden anerkennen und für seine Ziele eintreten. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (bei Minderjährigen ab 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand ernannt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1) Austritt:

1.1. Der Austritt ist schriftlich, 3 Monate vor Jahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2) Ausschluss:

2.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:

2.1.1 in unzumutbarer Weise den Gemeinschaftsfrieden schädigt

2.1.2 mit seinen HOG-Hamruden Beiträgen im Verzug ist

2.1.3 oder sonstige Gründe, die im Vorstand behandelt werden müssen, vorliegen.

Legt ein Mitglied gegen den Ausschluss eine Beschwerde ein, so ist diese in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diesbezügliche Beschlüsse, bedürfen dann einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus dem BGB der Bundesrepublik Deutschland.

3) Ableben

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser wird mit Beginn des neuen Geschäftsjahres fällig. Er ist auf das Konto der HOG-Hamruden zu überweisen. Eine Barzahlung ist möglich. Ehrenmitglieder und nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe der Heimatortsgemeinde (HOG) Hamruden

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Funktionen des Vorstands*:

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassierer

2 - 4 Beisitzer

*Bei der konstituierenden Sitzung werden die Funktionen des Vorstands und die Aufgaben der Beisitzer beschlossen.

Kassenprüfer kann jedes HOG-Mitglied werden, welches nicht schon im Vorstand aktiv ist oder zu einem anderen kontrollierenden Organ der HOG-Hamruden gehört. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand bestätigt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.

Der Vorstand leitet die HOG-Hamruden entsprechend der Satzung. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellen bzw. anpassen, die für Rechtssicherheit sorgt. Die Satzung behält Ihre Gültigkeit, bis sie durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Mietgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen abgegeben; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§ 9 Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis

Alle Bank- und Rechtsgeschäfte der HOG-Hamruden können durch den Kassierer und/oder durch ein Vorstandsmitglied abgeschlossen werden.

§ 10 Informationspflicht nach Art. 13 / Art. 14 DSGVO Schutz der Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der HOG-Hamruden, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten, über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein, verarbeitet und gespeichert:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten [Adresse, E-Mailadresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer] sowie entstehende Texte, Videos und Fotos von Vereinsveranstaltungen, Festen und anderen Ereignissen aus dem Vereinsleben.

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung und zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der HOG-Hamruden benötigt. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, sofern der Verein hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich der HOG-Hamruden mitzuteilen.

Jedes HOG-Mitglied hat insbesondere die folgenden Rechte:

- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

Den Organen der HOG-Hamruden ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu andere als den in der Satzung festgelegten Zwecken, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden, der bestimmten Personen aus diesen Organen, hinaus.

§ 11 Auflösung der HOG-Hamruden

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins durch die Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmt und muss den ursprünglichen Zielen und Zwecken der HOG-Hamruden entsprechen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.04.2025 in Roßtal in Kraft.

Anlage:

- Protokoll der Vorstandswahlen mit den aktuellen Vorstandsmitgliedern